

1. Hinweise und Bestimmungen

1.1 Verkehr mit Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange

- 1.1.1 Etwa notwendige baupolizeiliche Genehmigung für die Aufstellung von genehmigungspflichtigen Anlagen sind unternehmerseits einzuholen; ebenso die Zustimmung des Polizeipräsidiums für notwendige Straßensperrungen und Umleitungen.
- 1.1.2 Bei Straßensperrungen oder Verkehrsumleitungen übernimmt der Auftragnehmer die Erfüllung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie die Kosten der Durchführung im unmittelbaren Baustellenbereich.
- 1.1.3 Alle Verhandlungen mit behördlichen oder privaten Stellen sind nur im Benehmen mit der Bauleitung zu führen.

1.2 Ausführung und Sorgfaltspflicht

1.2.1 *Behinderung durch andere Bauunternehmer*

Auf andere im Bereich der Baustelle tätige Baufirmen hat der Unternehmer gebührend Rücksicht zu nehmen, um gegenseitige Behinderung zu vermeiden. Auftretende Differenzen sind unter den beteiligten Baufirmen zu regeln und der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

1.2.2 *Hochwasser*

Bei Hochwassergefahr hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung rechtzeitig alle Sicherungen und Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an bereits eingebauten Bauteilen und Einrichtungen der Baustelle zu vermeiden. Die Stilllegung der Baustelle aus vorerwähnten Gründen darf nur mit Genehmigung der Bauleitung erfolgen.

1.2.3 *Höhenangaben*

Durch die Bauleitung werden die jeweiligen vorhandenen Festpunkthöhen (Höhenbolzen, N.N.) angegeben. Weitere Höhenübertragungen zu den jeweiligen Bauwerken sind vom Unternehmer auf eigene Verantwortung vorzunehmen.

1.2.4 *Sicherung von Vermessungspunkten*

Besonders sind auf die Grenzsteine bzw. Polygonsteine sowie sonstige Abmarkung (vom Auftraggeber erstellte Achs- und Straßenbegrenzungsabsteckung) zu achten.

Diese sind zu schützen. Absteckungen der Kanalachsen sind so zu sichern, dass sie jederzeit bis zur Abnahme der Bauarbeiten vom Unternehmer wieder hergestellt werden können.

Zerstörte Abmarkungen einschl. Straßenbegrenzungsabsteckungen sind vom Unternehmer kostenlos ersetzen zu lassen oder werden auf Veranlassung des Auftraggebers durch die zuständigen Vermessungsämter auf Kosten des Unternehmers neu eingemessen oder ersetzt.

1.2.5 Bestandspläne

Der AN hat zu den Schlussrechnungen maßstabgerechte Bestandspläne, Maßstab 1 : 250, nach Vorgaben der Stadtentwässerung und die Aufmaßblätter für die Hausanschlussleitungen und Sinkkastenleitungen einzureichen.

Die Lage der Leitungen ist auf die jeweiligen Gebäudekanten einzumessen. Die Sohlhöhen des Kanals am Einlauf in den Hauptkanal, an Knickpunkten innerhalb der Anschlussleitung und die Sohlhöhe an der Grundstücksgrenze bzw. am Übergang zum bestehenden Hausanschluss sind geodätisch (NN-Höhen) zu bestimmen und in die Pläne einzutragen.

1.2.6 Technische Abnahme von Kanalstrecken

Die fertig verlegten Kanalstrecken werden jeweils von Schacht zu Schacht von der Bauleitung mit einer Kanalkamera durchfahren und auf planmäßige Lage stichprobenhaft kontrolliert. Die Befahrung erfolgt in der Regel vor Einbau der bit. Deckschicht. Die vom Auftragnehmer zu erbringende Druckprobe (in der Regel Muffendruckprüfung) muss vor Einbau der bit. Deckschicht erfolgen.

Die örtliche Bauleitung überprüft mit dem Unternehmer nach Fertigstellung der Bauarbeiten, zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Planunterlagen bzw. den anzugebenden Anordnungen Höhe und Lage der Bauwerke bzw. Kanäle (Kanalsohlen).

Die zur Überprüfung der Kanalsohlen und allen anderen Messungen notwendigen Hilfskräfte stellt der Unternehmer ohne besondere Vergütung.

1.2.7 Vorhandene Anlagen

Vorhandene Kanäle oder Zubehörteile müssen, soweit erforderlich, in Betrieb gehalten werden und sind gegen Beschädigungen zu sichern.

Macht die Ausführung der Arbeiten eine zeitweise Entfernung oder vorübergehenden Einbau einzelner Anlagen notwendig, so hat der Unternehmer hierfür die Genehmigung beim jeweiligen Eigentümer (Stadtverwaltung etc.) einzuholen und für sachgemäße Ausführung und Wiederherstellung in ursprünglicher Form und Güte zu sorgen. Alles ohne besondere Vergütung, sofern hierfür nicht im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze vorgesehen sind.

1.2.8 Eigenüberwachungsprüfungen / Eignungsnachweise Unternehmen

Die Eigenüberwachungsprüfungen müssen von einem anerkannten Erdbaulabor während der gesamten Bauzeit gem. ZTVE-StB (neueste Ausgabe) durchgeführt werden.

Dem Auftraggeber ist rechtzeitig vor Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen zu benachrichtigen. Die Ergebnisse (Originale) der Eigenüberwachungsprüfungen sind einschl. der erforderlichen Einzelangaben unverzüglich vorzulegen.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer sachgemäßen Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen nicht nach, wird der Auftraggeber die Prüfungen zu Lasten des Auftragnehmers durch von ihm bestimmte Baustoff- oder Bodenprüfstellen durchführen lassen.

Eignungsnachweis Unternehmen:

Die technischen Fachkräfte und die technische Ausrüstung muss mindestens den Anforderungen gemäß Beurteilungsgruppe AK 1 der RAL-GZ 961 Ausgabe Mai 2019 „Abschnitt 3.4 entsprechen .

Die Qualitätssicherung muss mindestens der Eigenüberwachung gemäß Abschnitt 4.2 der

RAL-GZ 961 „Ausgabe Mai 2019, genügen. Der Nachweis gilt als erbracht durch Vorlage einer Kopie des RAL-Gütezeichens Kanalbau mit der Beurteilungsgruppe AK 1.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch eine Prüfung mit Prüfbericht nachweist, deren Prüfbestimmungen gemäß Abschnitt 4.1 der RAL GZ 961 Ausgabe Mai 2019 vergleichbar sind. Aus dem Prüfbericht müssen sich mindestens Angaben zu

den technischen Fachkräften, der technischen Ausrüstung und der Qualitätssicherung entnehmen lassen. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter nachvollziehbar nachzuweisen.

1.2.9 Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber behält sich vor, Kontrollprüfungen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit Kontrollprüfungen des Auftraggebers anfallende Nebenleistungen (Stellen von LKW bei LP-Versuchen, Stellen von Personal etc.) werden im Stundenlohn abgerechnet.

Bei negativ ausfallenden Prüfergebnissen muss der Unternehmer die Prüfkosten tragen bzw. diese werden vom AG bei Schlussrechnung abgesetzt.

1.2.10 Straßenwiederherstellung

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist über den Zustand evtl. vorhandener öffentlicher oder privater Verkehrsflächen, deren Aufbruch und Wiederherstellung im Rahmen der Kanalbauarbeiten erforderlich wird, mit der Bauleitung und dem Bereich Tiefbau der Stadt Ludwigshafen ein Bestandsprotokoll zu erstellen.

Der Aufbruch der Verkehrsflächen muss nach Regelzeichnung LU R-1.9-02-01.78 durchgeführt werden.

Die Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss in jedem Fall durch eine von der Stadt anerkannte Straßenbau-Fachfirma erfolgen. Die Genehmigung hierfür muss rechtzeitig beim AG schriftlich eingeholt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Zustand der Verkehrsflächen vom Bereich Tiefbau abgenommen (Protokoll).

Die Wiederherstellungskosten von beschädigten Verkehrsflächen außerhalb der Kanaltrasse (Grabenbreite + 2 x 0,40 m), die der AN zu vertreten hat (falls in der Leistungsbeschreibung hierfür keine Ansätze vorhanden sind), hat der AN in voller Höhe zu tragen.

1.2.11 Maschineneinsatz/Baubehelfe

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baustellen auf befestigten Gehwegen und Straßen nur luftbeireifte Baumaschinen eingesetzt werden dürfen.

Zur Vermeidung von Erschütterungen, durch die Schäden an Gebäuden und sonstigen Einrichtungen entstehen können, ist in Anlehnung an DIN 4150 die maximale Schwinggeschwindigkeit am Immissionspunkt auf maximal 3 mm pro Sekunde zu begrenzen.

Es dürfen nur Geräte verwendet werden mit einer Frequenz von mind. 60 Hz.

Anbauverdichter werden nicht zugelassen.

Verbauplatten, Gleitschienenverbau, senkrechter Holzverbau werden nicht zugelassen. Ausnahmen auf Anordnung des Auftraggebers.

Um eine Staubentwicklung und eine Verschmutzung der Gebäude zu vermeiden sind alle Rohrschnitte nass auszuführen. Es sind Geräte zu verwenden, die über einen Wasseranschluss verfügen (z.B. mit Gardena Kupplung)

Im Hinblick auf die Reduzierung von Lärmemissionen sind ausschließlich Baumaschinen und Geräte mit modernster Technik einzusetzen.

Zum Schutz der umliegenden Bebauung darf Verbau nicht eingerammt werden, es sei denn dieses Verfahren wird im Leistungsverzeichnis angegeben.

1.3 Statische Nachweise

- 1.3.1 Vor Baubeginn ist für alle Bauteile (vorgefertigte Rohre, Ortbetonkanäle, Bauwerke und Schächte etc.) und Baubehelfe (Gerüste, Verbau etc.) ein Tragfähigkeitsnachweis nach den angegebenen Belastungsannahmen mit den dazugehörigen Zeichnungen (Schal- und Bewehrungs- bzw. Ausführungszeichnungen) in 4-facher Ausfertigung der Stadtentwässerung vorzulegen, sofern diese sie nicht selbst angefertigt hat.

Der AG lässt diese ggfs. bei einem Prüfenieur prüfen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Prüfstatik begonnen werden.

1.3.2 *Belastungsannahmen für vorgefertigte Rohre und Ortbetonkanäle*

Für alle vorgefertigten Rohre und bei Ortbetonkanälen, sofern für diese keine Regelbewehrung vorliegt, gelten für die Berechnung und Ausführung die "Besonderen statischen Bedingungen für Rohrleitungen der Stadtentwässerung Ludwigshafen".

Diese Belastungsmaßnahmen und statischen Kriterien sind analog für alle vorgefertigten Rohre aller Baustoffe anzuwenden.

Die "Besonderen statischen Bedingungen für Rohrleitung der Stadtentwässerung Ludwigshafen", werden als bekannt vorausgesetzt bzw. sind bei der Stadtentwässerung einzusehen.

1.4 Aufmaß- Abrechnung

1.4.1 *Hausanschlussleitungen*

Hausanschlussleitungen für Regenwasser- und Schmutzwasserkanal sind vom AN gemäß LV mit zu verlegen.

Hierfür muss der AN für jeden einzelnen Hausanschluss und Sinkkastenanschluss ein Einmaßblatt abliefern ohne besondere Vergütung. Die Einmaßblätter sind bei Kanalsanierungsmaßnahmen auch für sanierte Hausanschlussleitungen abzuliefern. Das Formblatt hierfür stellt der AG zur Verfügung.

- 1.4.2 Alle Leistungen sind durch ein gemeinsames Aufmaß schriftlich festzuhalten. Der AG ist rechtzeitig über den Aufmaßtermin zu informieren. **Aufmäße die in Abwesenheit des AG durchgeführt werden, werden nicht anerkannt.**

- 1.4.3 Die Aufmaßblätter sind getrennt für Hauptkanal, Sinkkastenleitungen und Hausanschlusskanäle anzufertigen. Zu jeder Abschlagszahlung ist vom AN eine Mengenermittlung des kompletten Leistungsumfanges, gemäß den Positionen des Leistungsverzeichnisses, anzufertigen. Mit der Schlussrechnung sind zusätzlich hierzu eine Mengenermittlung und eine Teilrechnung getrennt nach Hauptkanal, Sinkkasten- und Hausanschlussleitungen vorzulegen. Aus der Mengenermittlung bzw. Teilrechnung müssen die Kosten für die Herstellung des Hauptkanals, der Herstellung der Sinkkastenleitungen und der Herstellung der Kanalhausanschlussleitungen einzeln ersichtlich und ausdrückbar sein.

1.5 Beweissicherung

- 1.5.1 Durch die geplante Tiefbaumaßnahme können Gebäude, Grundstücke und Anlagen jeder Art in Mitleidenschaft gezogen werden (gefährdete Anlagen).

Deshalb wird vor Beginn der Maßnahme durch den AG ein Beweissicherungsverfahren mit dem Ziel durchgeführt, den gegenwärtigen Zustand der vorgenannten Anlagen festzuhalten.

1.5.2 Das Beweissicherungsverfahren umfasst die Feststellung des baulichen Zustandes der gefährdeten Anlagen.

1.5.3 Aus Gründen der Sicherung von angrenzenden Gebäuden und deren Einfriedungen darf Kanaldielen verbau nur ohne Voraushub, dem Aushub vorseilend und erschütterungsarm eingebracht werden.

1.6 Bauleistungsversicherung

1.6.1 Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung folgende Versicherung abzuschließen oder eine bestehende entsprechend zu ergänzen:

- a) Versicherungsschutz für Schäden, die abweichend von der VOB Teil B aufgrund zusätzlicher oder besonderer Vertragsbedingungen zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.
- b) Versicherungsschutz nach den allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung unter Berücksichtigung der Klauseln 70 und 64 zu den ABU und ABN sowie der Einschluss der nach VOB, Teil B, DIN 1961 vom Auftraggeber zu tragenden versicherbaren Gefahren.
- c) Der Versicherungsschutz muss bis zur schriftlich anerkannten mängelfreien Abnahme der Baumaßnahme durch den AG bestehen. Eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf der Zustimmung des AG. Die dem AG zu übergebende beglaubigte Kopie muss die Bestätigung des Versicherers enthalten, dass der Versicherungsvertrag von beiden Versicherungsparteien nicht ohne Zustimmung des AG gekündigt werden kann.
- d) Ein Rückgriffsrecht des Versicherers gegen Bedienstete des Auftraggebers ist auf Vorsatz zu beschränken.
- e) Als Versicherungsnehmer verpflichtet sich der AN, in einem Schadensfall, der unter das Auftraggeberisiko fällt, die Rechte des mitversicherten Auftraggebers dem Versicherer gegenüber geltend zu machen, unter anderem auch gerichtlich, hierbei die Weisungen des Auftraggebers zu beachten und einen Vergleich mit dem Versicherer nur mit Zustimmung des Auftraggebers zu schließen.
- f) Die Kosten für die Versicherung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionen des LV's einzurechnen.

1.6.2 Der Versicherungsschutz muss enthalten: Baugrund- und Bodenmassen, evtl. anfallende Schadenssuchkosten, zusätzliche Aufräumungskosten, Auftriebsschäden sowie höhere Gewalt (Elementarschäden soweit versichert bzw. versicherbar), wie Feuer, Wolkenbrüche, Überschwemmungen usw.

1.6.3 Für Schäden an Privatgelände, das der Auftragnehmer über das zur Bauausführung zur Verfügung gestellte Gelände (Straßenbreite bzw. Arbeitsstreifen) hinaus für die Arbeitsdurchführung der Material- und Baustofflagerung benötigt, hat der Auftragnehmer selbst aufzukommen.

1.6.4 Der Bauleistungsversicherungsvertrag ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftraggeber in Form einer beglaubigten Kopie zu übergeben.

Die Höhe der Selbstbeteiligung darf maximal 250 EUR betragen.

1.7 **Haftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens

2.500.000 EUR für Personenschäden und

1.500.000 EUR für Sachschäden und sonstige Schäden (Vermögensschäden etc.)

je Schadensfall nachweisen.

Die Kosten für die Versicherung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionen des LV's einzurechnen

1.8 **Baugrubenaushub**

Der Grabenaushub im Bereich der offenen Kanalverlegung ist abschnittsweise in Vor – Kopf – Arbeit auszuführen!

Nach verdichteter Grabensohle lässt der Auftragnehmer Kontrollprüfungen durchführen. Erst nach positivem Prüfergebnis darf mit den Rohrverlegungsarbeiten begonnen werden.

1.9 **Anlieferung zur Bauschuttdeponie**

Bei Anlieferungen von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruchmaterial sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Verwertbarer, unbelasteter Bauschutt (z. B. Betonteile, Klinker, Naturstein u.ä.) ist getrennt von nichtverwertbaren Anteilen des Bauschutts anzuliefern.
2. Unbelasteter Erdaushub wird nur noch sauber, d. h. ohne Beimengungen von Bauschutt oder anderen Abfällen angenommen.
3. Unbelastetes Straßenaufbruchmaterial muss getrennt von Erdaushub oder Bauschutt angeliefert werden.
4. Baustellenabfälle, wie z. B. Holz, Folien, Papier, Kartonagen, Isolier- und Verpackungsmaterial u.ä., dürfen nicht angeliefert werden. Sie sind nach den Bestimmungen des Abfallrechts und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein am Anfallsort durch die entsorgungspflichtige Körperschaft, die Stadt (Stadtreinigung), entsorgen zu lassen.
5. Gefährlicher Abfall

Es dürfen nur Unternehmen mit dem Abtransport beauftragt werden, die die entsprechende Zulassung für den Transport gefährlicher Güter bzw. Abfall aufweisen und bei der ZKS (zentrale Koordinierungsstelle) registriert sind. Dem Auftraggeber sind nach Auftragsvergabe die Beförderer mit Beförderernummer, Anschrift und Nachweis der Registrierung bei der ZKS unaufgefordert bekannt zu geben. Weiterhin muss der Beförderer über die Möglichkeit der Durchführung einer qualifizierten elektronischen Signatur in eigenem Hause verfügen.

Zu 1.: Unbelasteter Bauschutt ist Abbruchmaterial, das beim Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen anfällt; in der Regel Steine, Betonbrocken, Mörtel usw., die nicht chemisch verunreinigt sind.

Zu 2.: Unbelasteter Erdaushub ist natürlich gewachsenes Material, wie Sand, Kies, Lehm, Mutterboden u.ä., das nicht mit chemischen Substanzen in Berührung kam. Besteht der Verdacht auf eine Belastung, hat der Anlieferer durch ein zugelassenes Prüfinstitut den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen.

Zu 3.: Belastetes Straßenaufbruchmaterial ist in der Regel alles teergebundene Material.

Sollte bei der Kontrolle festgestellt werden, dass verwertbarer Bauschutt nicht von unverwertbaren Teilen getrennt oder mit Baustellenabfällen und Erdaushub vermengt ist, kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.

1.10 Einsatz von Nachunternehmer

Gemäß VOB/B § 4 Absatz 8 ,Nummer 1, Satz 1 hat der Auftragnehmer die ausgeschriebene Leistung in eigenem Betrieb auszuführen. Dies gilt nicht für Leistungen auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Satz 3 kommt allerdings nur in beschränktem Umfang in Betracht, nämlich wenn es sich bei der betreffenden Teilleistung bzw. Teilleistungen um eine nicht sonderlich ins Gewicht fallende Leistung bzw. Leistungen im Rahmen der vertraglich geschuldeten Gesamtleistung handelt. D.h. es ist ein Großteil der ausgeschriebenen Leistungen (**mindestens 70 %**) im eigenen Betrieb zu erbringen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen für die sein Betrieb nicht eingerichtet ist an Nachunternehmer zu vergeben, so hat er dies dem Auftraggeber auf entsprechendem Formblatt (Verzeichnis der Nachunternehmer) in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Hierbei sind **alle** Positionen anzugeben die durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen.

Bei Angaben zur Art und Umfang eines beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes handelt es sich um eine **kalkulationserhebliche Erklärung**, die sich auf die Wettbewerbsstellung auswirkt.

Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht in eigenem Betrieb , obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist , kann der Auftraggeber ihm eine angemessenen Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosen Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (VOB/B § 4 ,Absatz.8 , Nummer 1 , Satz 4). Gleiches gilt bei Überschreitung einer Vergabe an Nachunternehmer im Umfang von **mehr als 30 %** der Gesamtleistung.

1.11 Anforderungsprofil für Schlauchliner – Kanalrenovierung

Bei Inlinersanierungen gilt das an das LV angehängte Anforderungsprofil für Schlauchliner – Kanalrenovierung der Arbeitsgruppe süddeutscher Kommunen als Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und ist somit Vertragsgrundlage. Bei Widersprüchen gilt das Leistungsverzeichnis als bindend.

Es werden nur Verfahren im Warmhärteverfahren mit kurzen Härtezeiten zugelassen. Bei Inlinern im Kanalhausanschluss dürfen nur solche Verfahren angewandt werden, bei denen die Härtezeit unter 5 Stunden liegt. Bei Regen dürfen keine Inliner eingebaut werden. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt ist vor Einbau Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten. Die Anwohner sind spätestens einen Tag vor Sanierung schriftlich zu informieren.

1.12 Stollenbau

Die Abmessungen der Stollen in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses sind einzuhalten, sie dürfen nur in besonderen Fällen und in Absprache mit dem AG verändert werden. Nebenangebote die eine Veränderung, insbesondere eine Verkleinerung vorsehen , werden nicht gewertet.

Aus Gründen der Betriebssicherheit und des Gesundheitsschutzes können Nebenangebote die eine Ausführung in Spritzbetonbauweise beinhalten nicht gewertet werden.

1.13 Nachtarbeit / Feiertage / Sonntage

Arbeiten in der Nacht (ab 20:00 Uhr), an Feiertagen und an Sonntagen sind nicht gestattet. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen durch Anordnung des Auftraggebers abgewichen werden.

1.14 Baumschutz

Abgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen haben im Handschachtung oder mittels Saugbagger zu erfolgen . Die Bestimmungen der DIN 18920, der R SBB und der DWA-M 162 sind anzuwenden. Weiterhin ist das Infoblatt „ Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Sollten Wurzeln > 2 cm oder Äste angetroffen oder beschädigt werden so ist umgehend der Bereich Grünflächen und Friedhöfe des WBL und der zuständige Projektleiter des Auftraggebers zu benachrichtigen. Der Unternehmer hat mind. 1 Woche vor Beginn der Arbeiten den zuständigen Stellen wie Technische Werke, Pfalzwerke , Post etc. die Arbeiten anzuzeigen, damit an Ort und Stelle die Lage der Leitungen angegeben werden kann.

Sofern Bäume vorhanden sind ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem Auftraggeber , dem Bereich Grünflächen und Friedhöfe sowie dem Bereich Umwelt zu vereinbaren. Bei diesem Termin wird besprochen welche Schutzmaßnahmen und Rückschnittmaßnahmen erforderlich werden.

1.15 Sonstiges

Ein Angebot, das entgegen § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 der VOB/A nicht sämtliche von der Vergabestelle geforderten wettbewerbserheblichen Erklärungen enthält, ist nach § 16 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) der VOB/A zwingend auszuschließen.

Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 der VOB/A nicht entsprechen, sind gemäß § 16 Nr. 1 Abs.1 Buchstabe c) der VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Bieterreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt wird.

Der Bieter hat bei Erkennen von Fehlern bzw. Unklarheiten im LV (z.B. zu niedrige oder zu hohe Mengenansätze etc.) die ausschreibende Stelle unverzüglich zu informieren, damit eine Korrektur der Ausschreibungsunterlagen vorgenommen werden kann und alle Bieter entsprechend informiert werden können. Ein Bieter, der erkennt, dass einzelne Positionen mit weit überhöhten oder unteretzten Mengenansätzen ausgeschrieben sind und entgegen den Bewerbungsbedingungen auf die Unrichtigkeit der Leistungsbeschreibung nicht hinweist, sondern versuche durch aus dem Rahmen fallenden niedrige Einheitspreise bzw. stark überhöhte Einheitspreise in diesen Positionen eine günstige Stelle im Ausschreibungsverfahren zu erlangen, ist nicht ausreichend zuverlässig im Sinne des § 16 VOB/A.

2. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND RICHTLINIEN

2.1 Anzuwendende ZTV(Auswahl)

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2009	ZTVE-StB 09	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 599
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 2012	ZTVA-StB 12	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.976
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau Ausgabe 1995/ Fassung 2002	ZTVT-StB	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt Ausgabe 2007	ZTV Asphalt-StB 07/13	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 799
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2001	ZTV Fug-Stb 01	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 897/1

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit Hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2007	ZTV Beton –Stb 07	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 899
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2005	ZTVLA-StB	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 224
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege Ausgabe 2007	ZTV-LW	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 675/4
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau Ausgabe 1991	ZTVEw-StB	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 598
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung Von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Ausgabe 2006	ZTV Pflaster-StB 06	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.699
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Ausgabe 2004/ Fassung 2007	ZTV SoB-StB 04	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.698

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997	ZTV-SA 97	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.369

2.2 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften(Auswahl)

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau Ausgabe 2000	TL Min-StB 2000	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung Ausgabe 2004/ Fassung 2007	TL G SoB-StB	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.696
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen Ausgabe 2007	TL Asphalt-StB 07	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.797
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen Ausgabe 2001	TL Fug –Stb01	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.897

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus Ausgabe 2009	TL BUB-E Stb09	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.597
Merkblatt für die Flächenbefestigung mit Pflaster und Plattenbelägen Teil 1 Regelbauweise (ungebundene Ausführung) Ausgabe 2003	M FP 1	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 618/1
Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken Ausgabe 1997	TL-Leitbaken	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.368/2
Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken Ausgabe 1997	TL-Absperrschranken	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.368/1
Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen Ausgabe 1997	TL-Aufstellvorrichtungen	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.368/4
Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente Ausgabe 1997	TL-Leitelemente	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.368/7
Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen Ausgabe 1997	TL-Transportable Lichtsignalanlagen	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.368/9
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen Ausgabe 1997	TL-Transportable Schutzeinrichtungen	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.368/8

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten Ausgabe 1991	TL-Warnleuchten 90	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.350
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten Ausgabe 2002	RiStWag	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.514
Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)	ATV - A - M - H	Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V. Hennef
Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen Ausgabe 2023	R SBB	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln FGSV-Nr.:293/4
Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Ausgabe 2013	Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln FGSV-Nr.:939
DVGW-Regelwerk	DVGW - W - G - GW	Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH Bonn
DVS-Richtlinien Deutscher Verein für Schweißtechnik	DVS	DVS-GmbH Düsseldorf
DAfStb-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie) Ausgabe : November 2003	WU-Richtlinie	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) im DIN e.V. Burggrafenstraße 6 D-10787 Berlin-Tiergarten

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen Ausgabe 2012	RstO- 12	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.499
Merkblatt über die Anwendung Von Geokunststoffen im Erbau des Straßenbaus Ausgabe 2005	M Geok E	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr.535
Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt Ausgabe: 1998	MSNAR	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV.Nr. 747, Köln
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage	RSA	Kirschbaum Verlag
Richtlinien für die Markierung von Straßen	RMS	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln Nr. 330/1 und 330/2
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr -Straßenbaustellen- Stand 12/2018	ASR 5.2	Ausschuss für Arbeitsstätten ASTA

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben, auch wenn diese von den zu vor genannten Abweichen.
Weiterhin gelten alle für die Bauarbeiten maßgebenden Richtlinien, Merkblätter, Din- Normen etc.,
auch wenn sie an dieser Stelle nicht genannt sind!

2.3 Anzuwendende Normen/ ATV Merk-und Arbeitsblätter (Auswahl)

Für die im Leistungsverzeichnis dieser Baumaßnahme beschriebenen Bauleistungen die dafür maßgebenden

RICHTLINIE/NORM (Auswahl)	INHALT
DIN 16868	Rohre aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) gewickelt, gefüllt
DIN 16869, Teil 2	Rohre aus GFK geschleudert, gefüllt, allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen
DIN 16945	Reaktionsharzmassen, Reaktionsmittel, Härtung, Prüfverfahren
DIN 16946	Reaktionsharzstoffe, Gießharzstoffe, Prüfverfahren
DIN 16946, Teil 2	Reaktionsharzstoffe, Gießharzstoffe, Eigenschaften, Typen
DIN 18200	Art und Umfang von Eigen - und Fremdüberwachung
DIN 18820, Teil 1-3	Textilglasverstärkte Polyesterharze (GF-UP) für tragende Bauteile
DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Rohre und Formstücke für erdverlegte Abwasserrohre
DIN 19565	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz
DIN 53769, Teil 3	Kurzzeit- und Langzeit- Scheiteldruckversuch an Rohren
DIN ISO 175	Chemische Tauglichkeit
RAL Gütezeichen Kanalbau	Güte- und Prüfbestimmungen, Anforderungen Gruppe S
ATV Arbeitsblatt A115	Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentlichen Abwasseranlage
ATV Arbeitsblatt A139	Abwasserleitungen und -kanäle
ATV Arbeitsblatt A 127	Statische Berechnung Von Entwässerungskanälen und -leitungen
ATV Arbeitsblatt A 241	Bauwerke in Entwässerungsanlagen
ATV Arbeitsblatt A 143 Teil 1-3	Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen, Relining
ATV Merkblatt M 127 Teil 2	Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mit Lining- und Montageverfahren

DIN- bzw. EN-Normen sowie die ATV Merk-und Arbeitsblätter. Sinngemäß gelten auch produktbezogene Werksnormen der verschiedenen Fachverbände o. ä. Institutionen.

DWA Merkblatt M 144 Teil 3	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 3: Renovierung mit Schlauchliningverfahren (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserkanäle
----------------------------	---

DWA Merkblatt M 143 Teil 1 - 20	-Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb Gebäuden -Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenmanschetten
DIN 18312	Untertagebauarbeiten

-15-

DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen
DIN EN 1610	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

2.4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Technischen Vorschriften und Richtlinien.

2.4.1 *Mischgut für bituminöse Trag- und Binderschichten*

Mischgut für Tragschichten mit bituminösem Bindemittel darf

bis zu 30 Gew.-%

Mischgut für Binderschichten darf

bis zu 15 Gew.-%

ausgebauten Asphalt enthalten, sofern es in Mischwerken hergestellt wird, die von der Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz hierfür zugelassen sind und wenn das Mischgut den Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Mischgut für bituminöse Tragschichten und Binderschichten bei Zugabe von ausgebautem Asphalt entspricht.

2.4.2 *Verwendung von Bauschutt-Recycling-Material in Tragschichten ohne Bindemittel*

1. Maßgebendes Regelwerk

Merkblatt für die Verwendung von industriellen Nebenprodukten im Straßenbau;
Teil: Wiederverwendung von Baustoffen

2. Eignungsnachweis

Beurteilung des Materials durch ein erfahrenes Institut

3. Verdichtung

Das Verdichtungsverhältnis $\frac{Ev_2}{Ev_1}$ muss $\leq 2,2$
betragen.

3. BAUABZUGSSTEUER

Bauabzugsbesteuerung nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe - Freistellungsbescheinigung.

Seit dem 01.01.2002 müssen wir aufgrund des oben genannten Gesetzes bei der Begleichung von Rechnungen für Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vornehmen und diesen an das zuständige Betriebsstätten Finanzamt abführen.

Der Abzug ist nicht vorzunehmen, wenn uns eine entsprechende Freistellungsbescheinigung dieses Finanzamtes vorliegt.

Bitte fügen Sie daher Ihren Unterlagen eine solche Freistellungsbescheinigung bei, sofern das nicht bereits erfolgt ist.